



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-5644 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 50 115/636-II/2/92

Wien, am 22. April 1992

An den

Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 Wien

2462/AB

1992-04-23

zu 2572/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Madeleine PETROVIC und FreundInnen haben am 31.3.1992 unter der Nr. 2572/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Ergänzende Anfrage zum Fall Georg Helmut SMOLLIN bzw. zu Vorgängen im Bereich der Salzburger Polizei" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wieso ließ Kripo-Chef Manfred Glinig den voll entmündigten Smollin bis zum 11. Juli 1975 seine Geschäftstätigkeit uneingeschränkt weiterausüben, obwohl er jedenfalls allerspätestens zum 2. Juli 1975 nachweislich von dessen voller Entmündigung Bescheid wußte?
2. Am 9. Juli 1975 teilte Glinig dem Geschäftsführer Smollins Rupert Fröhlich schriftlich mit, daß "laut telefonischer Verfügung des Herrn Landesgerichtsrates Dr. Klusemann des Bezirksgerichtes für Zivilrechtssachen Graz" sämtliche Waren "von Beamten der Bundespolizeidirektion Salzburg sofort zu inventarisieren" seien, die Smollin bestellt hat. In der Strafanzeige der Polizei Salzburg an die Staatsanwaltschaft Salzburg wurde am 13. Juli betont, daß "zur genauen Überprüfung des Warenlagers eine Inventur unerlässlich" sei, "da nur so ein detaillierter Abgang von Waren festgestellt werden kann". Nachweislich wurde eine solche Inventarisierung von der Polizei nie durchgeführt. Das hatte zur Folge, daß Smollin verurteilt wurde, Firmen betrogen zu haben, wiewohl in Ermangelung eines Inventars der Verbleib bzw. das Schicksal eines erheblichen Teiles der Ware ungeklärt ist. Wie konnte es passieren, daß der Leiter der kriminalpolizeilichen Abteilung Manfred Glinig trotz richterlicher Verfügung eine Inventarisierung unterließ und dadurch eine Überprüfung des Schicksals der im Lager Smollins befindlichen Waren verunmöglichte? Wie erklären Sie sich vor diesem Hintergrund die Tatsache, daß in der Anzeige an die Staatsanwaltschaft der "dringende Verdacht" geäußert wurde, "daß allenfalls das gesamte Lager abverkauft worden wäre, ohne die Gläubiger zu befriedigen"?
3. Wie lauten die Polizeiprotokolle zu den durchgeführten Lagerabverkäufen; welche Angaben werden hinsichtlich des Ablaufes von Zahlungsfristen getroffen?
4. Welche Rechtfertigung gibt es für die polizeilich gedeckten, ohne Inventarisierung erfolgten Lagerabverkäufe, wenn nachweislich Zahlungsziele (30 bis 90 Tage) nicht ausgeschöpft waren?
5. In einem Fernschreiben an die Bundespolizeidirektion Innsbruck behauptet Glinig am 14. Juli 1975, daß Smollin an keine einzige Lieferfirma Zahlungen geleistet habe, wiewohl er in demselben Schriftstück ebenso von "noch nicht festgestellten Lieferfirmen", bei welchen Ware um 1,5 Millionen Schilling bestellt worden sei, spricht. Wie erklären Sie sich diese Diskrepanzen in ein und demselben Schreiben Glinigs?

- 2 -

6. Welche Angaben zu durchgeführten Recherchen betreffend das Vermögen Smollins (insbesondere unbewegliches Vermögen) befinden sich in den Polizeiprotokollen respektive in der polizeilichen Akte Smollin? Wurden die Angaben Smollins hinsichtlich vorhandener Vermögensbestandteile mit der erforderlichen Genauigkeit überprüft? Wenn ja, welcher Nachweis findet sich darüber in den Akten?
7. In einem Schreiben vom 14. Juli 1975 teilte Glinig dem Landesgericht Salzburg mit, daß die der Polizei vorliegenden Strafanzeigen unmittelbar dem Gericht übermittelt würden. Welche und wieviele Strafanzeigen lagen zum 14. Juli 1975 bzw. zum Zeitpunkt der Verhaftung Smollins (11. Juli 1975) vor?
8. Ist es zutreffend, daß der Polizei in Salzburg am 21. August 1975 vom Innenministerium mitgeteilt wurde, daß "nach Mitteilung von Interpol Den Haag .. Van Wöden nicht bereit" sei, "wegen Betruges Anzeige zu erstatten". Wie erklären Sie sich dann die Existenz einer derartigen Anzeige in den Salzburger Polizeiakten?
9. Eine ähnliche negative Mitteilung von Interpol Madrid vom 26. August 1975 existiert auch betreffend die Firma Novedades Fons S.A. Wie erklären Sie sich dennoch die Existenz einer derartigen Anzeige in den Salzburger Polizeiakten?
10. Die Vorwürfe Smollins stützen sich auf umfangreiches Beweismaterial und wurden bislang auch von renommierten Medien ("Profil", "Wochenpresse", "SVZ Salzburg") als absolut stichhaltig erachtet. Welche Veranlassungen hat das Innenressort zu einer lückenlosen Aufklärung der Vorwürfe gegen die Salzburger Kripo gesetzt?
11. Sehen Sie einen Zusammenhang mit den spektakulären "Beurlaubungen" im Bereich einer offensichtlich überforderten Salzburger Polizei?
12. Glauben Sie persönlich, daß trotz der erwähnten, durch Schriftstücke nachvollziehbaren Vorwürfe, es der Rechtstaatlichkeit und dem Vertrauen in die österreichische Polizei zuträglich ist, weiterhin eine volle Aufklärung des Falles Smollin nicht mit äußerstem Nachdruck zu betreiben?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Bundespolizeidirektion Salzburg informierte am 2.7.1975 die Gewerbebehörde und das Vormundschaftsgericht in Salzburg umfassend vom Sachverhalt. Die Gewerbebehörde verfügte bescheidmäßig die Schließung des Betriebes.

Zu Frage 2:

Die Verfügung des Landesgerichtsrates Dr. KLUSEMANN war nicht als Weisung, sondern als Ersuchen zu werten, eine Inventarisierung des

- 3 -

Warenlagers durchzuführen; dieses Ersuchen erwies sich bei den gegebenen Resourcen jedoch als undurchführbar. Man einigte sich - nach zahlreichen Telefonaten - darauf, sporadisch den Abverkauf des Lagers durch Kriminalbeamte zu beaufsichtigen.

Leider verzögerte sich das Erscheinen des Kurators des Herrn SMOLLIN in Salzburg, um die Zuständigkeit für die Liquidierung des Warenlagers wahrzunehmen.

Am 5.7.1975 wurde die Bundespolizeidirektion Graz ersucht, das Vormundschaftsgericht Graz vom Sachverhalt zu verständigen.

Am 9.7.1975 wurde Landesgerichtsrat Dr. KLUSEMANN ersucht, dringende Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Liquidierung des Geschäftes zu setzen.

Am 8.7.1975 sollte der Kurator des Herrn SMOLLIN in Salzburg erscheinen, kam jedoch erst am 10.7.1975.

Mit Schreiben vom 11.7.1975 beantragte die Bundespolizeidirektion Salzburg von der zuständigen Staatsanwaltschaft ua. die Sicherstellung der Waren. Es bestand nämlich der Verdacht, daß Herr SMOLLIN den Erlös aus dem Verkauf von Waren nicht zur Befriedigung der Warenlieferanten verwendet hätte.

- 4 -

Zu Frage 3:

Am 9.7.1975 wurden im Geschäft - laut Angaben des kontrollierenden Kriminalbeamten - 23 Waren zum Gesamtpreis von ca. öS 1.200,- verkauft. Im übrigen kann diese Frage mangels Unterlagen nicht mehr beantwortet werden.

Zu Frage 4:

Auch diese Frage kann mangels bestehender Unterlagen nicht mehr beantwortet werden.

Zu Frage 5:

Offensichtlich ergaben sich aus den sichergestellten Buchhaltungsunterlagen keine Hinweise, wonach Ware bezahlt worden wäre. Es handelt sich um ein Fernschreiben der Bundespolizeidirektion Salzburg vom 14.7.1975 an die Bundespolizeidirektionen Innsbruck, Linz und Graz und nicht um ein persönliches Schreiben von HR Dr. GLINIG.

Zu Frage 6:

Selbstverständlich wurden die sichergestellten Unterlagen ausgewertet. In seiner Niederschrift am 12.7.1975 gab Herr SMOLLIN ua. an, daß eine Schuldenlast von ca. 1 Million Schilling vorhanden war. Er gab weiters an, daß er an Aktien Waren im Wert von ca. S 200.000,- und ein gemietetes Lokal in Graz, das er mit ca. 750.000,- bezifferte, in das Geschäft in Salzburg eingebracht habe.

- 5 -

Am 14.7.1975 wurde die Bundespolizeidirektion Graz ersucht zu erheben, mit welcher Schuldenlast Herr SMOLLIN nach Salzburg gekommen sei. Es wurde die Frage nach dem Wert des Lokales in Graz gestellt und um Erhebungen in der Konkursabteilung bzw. in der Exekutionsabteilung gebeten.

Die Bundespolizeidirektion Graz teilte hiezu am 22.7.1975 ua. mit, daß Herr SMOLLIN 1974 einen Offenbarungseid abgelegt habe. In weiterer Folge wurden die Exekutionen aus den Jahren 1973 bis 1975 angeführt.

Am 18.7.1975 gab der Vermieter des Geschäftslokales in Graz an, daß er noch Forderungen von ca. S 140.000,- gegenüber Herrn SMOLLIN habe. Auf eine Bewertung des Geschäftslokales findet sich jedoch kein Hinweis.

Zu Frage 7:

Am 11. bzw. 14.7.1975 lagen Anzeigen im formellen Sinne - abgesehen von einer Niederschrift - noch nicht vor; bis Dezember 1975 wurden jedoch 90 Anzeigen an das Landesgericht Salzburg übermittelt.

Zu Frage 8 und 9:

Die Existenz derartiger Anzeigen in den Salzburger Polizeiakten ist auf einen Irrtum der zuständigen Sachbearbeiter zurückzuführen.

- 6 -

Zu Frage 10:

Wie ich bereits in einer vorigen Anfrage zu diesem Fall mitgeteilt habe, habe ich mit allen zu Gebote stehenden Mitteln versucht, den mir zugekommenen Sachverhalt aufzuklären. Darüber hinaus waren die von Herrn SMOLLIN erhobenen Vorwürfe ohnehin bereits Gegenstand von Untersuchungen seitens der Staatsanwaltschaft bzw. der Dienstbehörde.

Zu Frage 11:

Nein.

Zu Frage 12:

Deren Beantwortung erübrigt sich im Hinblick auf die Ausführungen zu Frage 10.

Franz Ge